Der zivilrechtliche Anspruchsaufbau

Prof. Dr. Thomas Hoeren · Lehrunterlage · 21. November 2026

Wer verlangt von wem was und woraus? Benennen Sie Anspruchsteller, Anspruchsgegner und das konkrete Begehren, bevor Sie eine Norm prüfen. Eine Anspruchsgrundlage muss gerade die verlangte Rechtsfolge tragen. § 194 Abs. 1 BGB erklärt, was ein Anspruch ist. Ob etwa der Käufer die Übergabe einer Sache verlangen kann, ergibt sich aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Vom Begehren zur Prüfungsreihenfolge

Kommen für die begehrte Rechtsfolge mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht, prüfen Sie jede, für die der Sachverhalt Anhaltspunkte bietet. Beginnen Sie regelmäßig mit dem Vertrag. Sein Inhalt kann zugleich klären, ob der Besitzer zum Besitz berechtigt ist oder eine Zahlung mit Rechtsgrund erhalten hat. Vertragliche und deliktische Ansprüche können nebeneinander bestehen. Denselben Schaden kann der Gläubiger nur einmal ersetzt verlangen.

Bei einem einzelnen Anspruch sind drei Fragen auseinanderzuhalten. Ist er entstanden? Besteht er noch? Kann der Gläubiger ihn jetzt durchsetzen? Wo eine Voraussetzung bereits geklärt ist, genügt ein genauer Rückverweis. Erörtern Sie Einwendungen und Einreden dort, wo sie für das Ergebnis einen Unterschied machen.

Beispiel aus der Fallbearbeitung

Eine Fotografin verleiht ihre eigene Kamera bis Sonntagabend. Am Montag verlangt sie die Kamera zurück. Aus dem Leihvertrag kommt § 604 Abs. 1 in Betracht. Daneben ist § 985 zu prüfen. Die Fotografin ist Eigentümerin, der Entleiher besitzt die Kamera. Das vertragliche Besitzrecht ist mit Ablauf der Leihzeit entfallen (§ 986). Beide Ansprüche tragen dasselbe Herausgabebegehren.

Ändert sich die Frage, ändert sich der Aufbau. Will die Fotografin Ersatz für ein beschädigtes Objektiv, helfen ihr §§ 604, 985 allein nicht weiter. Zu prüfen sind unter anderem die vertragliche Pflichtverletzung und die Verletzung ihres Eigentums.

Angaben ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das BGB.

I. Ansprüche aus Vertrag

1. Erfüllung verlangen

Bestimmen Sie die geschuldete Leistung aus der Vereinbarung und dem einschlägigen Vertragstyp. Der Satz „Die Parteien haben einen Vertrag geschlossen“ lässt offen, wer was verlangen kann.

Kauf. Übergabe und Eigentumsverschaffung aus § 433 Abs. 1 Satz 1, Kaufpreiszahlung und Abnahme aus § 433 Abs. 2.

Miete. Gebrauchsgewährung aus § 535 Abs. 1 Satz 1, Zahlung der vereinbarten Miete aus § 535 Abs. 2.

Darlehen. Beim Gelddarlehen Rückzahlung bei Fälligkeit aus § 488 Abs. 1 Satz 2. Für das Sachdarlehen gilt § 607 Abs. 1 Satz 2.

Dienst und Werk. § 611 Abs. 1 verpflichtet zur versprochenen Dienstleistung und zur Vergütung. Beim Werkvertrag schuldet der Unternehmer den vereinbarten Erfolg, der Besteller die Vergütung (§ 631 Abs. 1).

2. Ist der Vertrag wirksam zustande gekommen?

Prüfen Sie übereinstimmende Willenserklärungen (§§ 145 ff.) und bei Handeln für einen anderen die Zurechnung nach §§ 164 ff. Anschließend sind die Wirksamkeitshindernisse zu untersuchen, für die der Fall Anlass gibt.

Nichtigkeit kann sich etwa aus §§ 104, 105, 116 Satz 2, 117 Abs. 1, 118, 125, 134 oder 138 ergeben. § 139 regelt die Teilnichtigkeit, § 140 die Umdeutung. Bei einer nach §§ 307 bis 309 unwirksamen AGB-Klausel bleibt der Vertrag grundsätzlich im Übrigen wirksam (§ 306 Abs. 1 bis 3).

Schwebende Unwirksamkeit kommt beim Vertrag eines beschränkt Geschäftsfähigen ohne erforderliche Einwilligung (§§ 107, 108) und beim Vertragsschluss ohne Vertretungsmacht (§ 177 Abs. 1) in Betracht. Bei einseitigen Rechtsgeschäften gelten die strengeren Regeln der §§ 111, 180. Für Insichgeschäfte ist § 181 zu prüfen.

Formmängel lassen sich nur heilen, soweit das Gesetz dies vorsieht. Beim Grundstücksvertrag sind Auflassung und Grundbucheintragung erforderlich (§ 311b Abs. 1 Satz 2). Bei der Bürgschaft heilt die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit durch den Bürgen den Formmangel im Umfang der Leistung (§ 766 Satz 3). Für den GmbH-Geschäftsanteil gilt § 15 Abs. 4 Satz 2 GmbHG.

Verpflichtung und Verfügung sind getrennt zu untersuchen. §§ 135, 136 und § 883 Abs. 2 betreffen die relative Unwirksamkeit einer Verfügung. § 185 regelt Verfügungen eines Nichtberechtigten.

I. Fortbestand des Anspruchs

3. Anfechtung, Erfüllung und Aufrechnung

Eine wirksame Anfechtung lässt das Rechtsgeschäft rückwirkend entfallen (§ 142 Abs. 1). Prüfen Sie Anfechtungsgrund (§§ 119, 120 oder 123), Erklärung gegenüber dem richtigen Gegner (§ 143) und Frist (§ 121 oder § 124). Eine Bestätigung des anfechtbaren Geschäfts schließt die Anfechtung aus (§ 144).

Erfüllung tritt ein, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird (§ 362 Abs. 1). Klären Sie bei Bedarf den Leistungsort (§§ 269, 270), den Zeitpunkt (§ 271) und den Inhalt. Bei einer nur der Gattung nach bestimmten Sache ist § 243 Abs. 1 zu beachten. Zu Teilleistungen ist der Schuldner grundsätzlich nicht berechtigt (§ 266).

Nimmt der Gläubiger eine andere Leistung an Erfüllungs statt an, erlischt das Schuldverhältnis (§ 364 Abs. 1). Bei einer Leistung erfüllungshalber, etwa der Annahme eines Schecks zur Einziehung, erlischt die ursprüngliche Forderung regelmäßig erst mit der Befriedigung. Bei der Hinterlegung ist entscheidend, ob die Rücknahme ausgeschlossen ist (§§ 372, 378).

Die Aufrechnung erfordert gegenseitige, gleichartige Forderungen. Die Gegenforderung des Aufrechnenden muss fällig und durchsetzbar, die Forderung des anderen erfüllbar sein (§§ 387, 390). Prüfen Sie die Erklärung (§ 388) sowie gesetzliche oder vereinbarte Aufrechnungsverbote, etwa §§ 393, 394. Im Umfang der Deckung erlöschen die Forderungen rückwirkend auf den Eintritt der Aufrechnungslage (§ 389). Zur verjährten Gegenforderung siehe § 215.

Auch Erlassvertrag (§ 397 Abs. 1) oder die Vereinigung von Forderung und Schuld in einer Person können einen Anspruch zum Erlöschen bringen.

4. Was bewirkt die Beendigung des Vertrags?

Beim Rücktritt sind Rücktrittsrecht und Rücktrittserklärung (§ 349) zu prüfen. Aus einem wirksamen Rücktritt folgen Rückgewähr und gegebenenfalls Wertersatz (§§ 346 ff.). Nach einem Verbraucherwiderruf richtet sich die Rückabwicklung nach §§ 355 ff. und dem einschlägigen Sonderrecht.

Bei einem Dauerschuldverhältnis wirken Kündigung oder Ablauf der vereinbarten Dauer grundsätzlich für die Zukunft (etwa §§ 542, 620, 626). Bereits entstandene Zahlungsansprüche können fortbestehen. Die Beendigung der Miete begründet die Rückgabepflicht nach § 546 Abs. 1. Beim Aufhebungsvertrag entscheidet die Vereinbarung, welche Ansprüche erledigt sein sollen.

I. Durchsetzbarkeit des Anspruchs

5. Einreden und Fälligkeit

Prüfen Sie zunächst die Fälligkeit. Eine vereinbarte Stundung kann sie hinausschieben. Bei vertraglichen Leistungsverweigerungsrechten ist auf den Inhalt der Vereinbarung zu achten.

Verjährung. § 214 Abs. 1 gibt dem Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht. Prüfen Sie die einschlägige Frist, ihren Beginn, eine mögliche Hemmung oder einen Neubeginn und die Erhebung der Einrede. Bei der regelmäßigen dreijährigen Frist (§ 195) gilt grundsätzlich der Jahresendbeginn nach § 199 Abs. 1. Sonderfristen, etwa §§ 438, 634a, gehen vor.

Gegenseitiger Vertrag. § 320 Abs. 1 setzt ein Austauschverhältnis voraus. Wer vorzuleisten hat, kann seine Leistung regelmäßig nicht bis zur Gegenleistung zurückhalten. Bei Teilleistungen ist § 320 Abs. 2 zu beachten. Die berechtigte Einrede führt im Prozess grundsätzlich zur Verurteilung Zug um Zug (§ 322 Abs. 1).

Zurückbehaltung. § 273 Abs. 1 setzt grundsätzlich einen fälligen Gegenanspruch aus demselben rechtlichen Verhältnis voraus. Prüfen Sie Ausschlüsse und die Erhebung der Einrede. Zur Abwendung durch Sicherheitsleistung und zur Wirkung im Prozess siehe §§ 273 Abs. 3, 274.

Besondere Leistungsverweigerungsrechte sind etwa § 1000 für den Besitzer wegen ersatzfähiger Verwendungen und § 369 HGB für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht. Weitere Beispiele sind die Bürgeneinreden (§§ 770, 771), die Bereicherungseinrede (§ 821) und die Einrede wegen einer durch unerlaubte Handlung erlangten Forderung (§ 853).

Treu und Glauben

Bei der Verwirkung (§ 242) müssen Zeit- und Umstandsmoment zusammentreffen. Längere Untätigkeit allein genügt nicht. Entscheidend ist, ob der Schuldner nach dem Verhalten des Gläubigers auf die ausbleibende Geltendmachung vertrauen durfte und sich darauf eingerichtet hat. Auch das Verlangen nach einer Leistung, die der Gläubiger sogleich zurückgewähren müsste, kann treuwidrig sein.

Davon zu unterscheiden ist die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313). Bei einer schwerwiegenden Veränderung ist vorrangig zu fragen, ob Anpassung verlangt werden kann. Erst wenn die Anpassung unmöglich oder unzumutbar ist, kommen Rücktritt oder bei Dauerschuldverhältnissen Kündigung in Betracht (§ 313 Abs. 3).

I. Ansprüche bei Leistungsstörungen

6. Welche Folge hat die Pflichtverletzung?

Schadensersatz neben der Leistung. § 280 Abs. 1 setzt Schuldverhältnis, Pflichtverletzung und einen dadurch verursachten Schaden voraus. Der Schuldner hat sich hinsichtlich des Vertretenmüssens zu entlasten (§ 280 Abs. 1 Satz 2). Bei einer Schutzpflichtverletzung ist § 241 Abs. 2 heranzuziehen. Verzögerungsschäden setzen zusätzlich Verzug voraus (§§ 280 Abs. 1 und 2, 286).

Schadensersatz statt der Leistung. Bei ausbleibender oder mangelhafter, weiterhin möglicher Leistung gelten §§ 280 Abs. 1 und 3, 281 mit grundsätzlich erforderlicher Fristsetzung. Bei einer Schutzpflichtverletzung kann die Leistung für den Gläubiger unzumutbar werden (§§ 280 Abs. 1 und 3, 282). Verlangt er Schadensersatz statt der Leistung nach § 281, entfällt der Leistungsanspruch gemäß § 281 Abs. 4.

Unmöglichkeit. § 275 Abs. 1 schließt den Leistungsanspruch aus, Abs. 2 und 3 gewähren Leistungsverweigerungsrechte. Bei nachträglichem Leistungshindernis richtet sich Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 Abs. 1 und 3, 283. Bestand das Hindernis schon bei Vertragsschluss, bleibt der Vertrag grundsätzlich wirksam. § 311a Abs. 2 knüpft an Kenntnis oder zu vertretende Unkenntnis des Schuldners an. Für die Gegenleistung ist § 326 mit seinen Ausnahmen gesondert zu prüfen.

7. Mängelrechte und digitale Produkte

Beim Kauf führen Sach- oder Rechtsmangel (§§ 434, 435) über § 437 zur jeweiligen Rechtsfolge. Nacherfüllung folgt aus Nr. 1 i. V. m. § 439. Rücktritt und Minderung sind Gestaltungsrechte (Nr. 2). Erst nach wirksamer Minderung kann der Käufer einen überzahlten Betrag aus § 441 Abs. 4 verlangen. Schadensersatz oder Aufwendungsersatz richten sich nach Nr. 3 und der dort genannten Vorschrift.

Beim Verbrauchsgüterkauf kann für den Rücktritt bereits eine angemessene Frist ab Mitteilung des Mangels genügen (§ 475d Abs. 1 Nr. 1). § 475d Abs. 2 regelt die Fristsetzung für Schadensersatz. Bei Waren mit digitalen Elementen sind insbesondere die Aktualisierungspflichten nach § 475b zu prüfen. Für eigenständige digitale Produkte im Verbrauchervertrag gelten §§ 327 ff., bei Mängeln insbesondere §§ 327i ff. Die Abgrenzung ergibt sich aus §§ 327a, 475a.

Beim Werkvertrag führt § 634 unter anderem zur Nacherfüllung (§ 635), Selbstvornahme mit Aufwendungsersatz oder Vorschuss (§ 637), Minderung (§ 638) und zum Schadensersatz (§ 634 Nr. 4). Benennen Sie jeweils die Norm, aus der die verlangte Zahlung oder Handlung folgt.

II. Sonstige schuldrechtliche Ansprüche

1. Vertragsanbahnung und Vertrauen

Schon die Aufnahme von Vertragsverhandlungen kann ein Schuldverhältnis mit Rücksichtnahmepflichten begründen (§ 311 Abs. 2 i. V. m. § 241 Abs. 2). Wer eine solche Pflicht schuldhaft verletzt, haftet nach § 280 Abs. 1. Bei Beteiligung Dritter ist § 311 Abs. 3 zu beachten. Der Schaden bemisst sich danach, wie der Geschädigte bei pflichtgemäßem Verhalten stünde.

122 gewährt bei Nichtigkeit nach § 118 oder Anfechtung nach §§ 119, 120 Ersatz des Vertrauensschadens, begrenzt auf das Erfüllungsinteresse. Die Haftung setzt kein Verschulden voraus. § 122 Abs. 2 schließt sie bei Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Geschädigten aus. Beim Vertreter ohne Vertretungsmacht richtet sich die Haftung nach § 179. Verweigert der Vertretene die Genehmigung, hat der Vertragspartner unter den Voraussetzungen von Abs. 1 die Wahl zwischen Erfüllung und Schadensersatz. Abs. 2 begrenzt bei Unkenntnis des Vollmachtsmangels den Ersatz auf den Vertrauensschaden, höchstens das Erfüllungsinteresse, Abs. 3 regelt Ausschlüsse.

2. Geschäftsführung ohne Auftrag

Klären Sie zuerst, wessen Geschäft geführt wurde und ob der Handelnde es für einen anderen führen wollte. Ein Auftrag oder eine sonstige Berechtigung gegenüber dem Geschäftsherrn schließt die echte GoA nach § 677 aus. Ein Vertrag mit einem Dritten verlangt eine gesonderte Prüfung.

Berechtigte GoA. Entspricht die Übernahme dem Interesse und wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, kann der Geschäftsführer erforderliche Aufwendungen nach §§ 683 Satz 1, 670 ersetzt verlangen. Der Geschäftsherr kann etwa Herausgabe des Erlangten nach §§ 681 Satz 2, 667 verlangen.

Unberechtigte GoA. Für Aufwendungen kommt § 684 Satz 1 in Betracht, begrenzt auf die Bereicherung. Eine Genehmigung führt zum Anspruch aus § 683 (§ 684 Satz 2). Herausgabepflichten des Geschäftsführers können auch hier aus §§ 681 Satz 2, 667 folgen. Bei erkennbar entgegenstehendem Willen ist § 678 zu prüfen.

Eigengeschäftsführung. Wer ein fremdes Geschäft irrtümlich für sein eigenes hält, fällt unter § 687 Abs. 1. Andere Anspruchsgrundlagen sind gesondert zu prüfen. Bei bewusster Anmaßung kann der Geschäftsherr nach § 687 Abs. 2 Satz 1 die dort bezeichneten Ansprüche geltend machen. Dann trifft ihn die Pflicht aus Satz 2 i. V. m. § 684 Satz 1.

Sondermaterien haben eigene Rechtsfolgen, etwa Zugewinnausgleich (§ 1378), Versorgungsausgleich (§ 1587 und VersAusglG) oder der Anspruch des Vermächtnisnehmers gegen den Beschwerten (§ 2174).

III. Dingliche und besitzrechtliche Ansprüche

1. Herausgabe, Abwehr und Berichtigung

985 setzt Eigentum des Anspruchstellers und Besitz des Gegners voraus. Prüfen Sie die Erwerbskette und anschließend das Recht zum Besitz nach § 986. Ist ein Mietvertrag beendet, kann der Vermieter aus § 546 verlangen. Für § 985 muss er zusätzlich sein Eigentum darlegen.

Wird Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen oder gestört, kommen §§ 861, 862 in Betracht. Diese Ansprüche knüpfen an den Besitz an. § 1007 Abs. 1 und 2 schützt unter unterschiedlichen Voraussetzungen den früheren Besitzer einer beweglichen Sache. Für Nießbrauch und Pfandrecht verweisen §§ 1065, 1227 auf die Vorschriften zum Eigentumsschutz.

1004 Abs. 1 gewährt bei Eigentumsbeeinträchtigungen außerhalb der Besitzentziehung oder -vorenthaltung Beseitigung, bei drohender Wiederholung Unterlassung. Eine Duldungspflicht ist nach Abs. 2 zu prüfen. Beim unrichtigen Grundbuch richtet sich die Zustimmung zur Berichtigung nach § 894. Der Vormerkungsberechtigte kann vom Zwischenerwerber die zur Verwirklichung seines gesicherten Anspruchs erforderliche Zustimmung aus § 888 Abs. 1 verlangen.

2. Nutzungen, Schäden und Verwendungen

Für Ansprüche aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 987 ff.) kommt es auf die Lage zum Zeitpunkt der Nutzung, der Beschädigung oder der Verwendung an. Welcher Beteiligte war damals Eigentümer? Hatte der Besitzer ein Besitzrecht? War die Herausgabeklage schon rechtshängig? Wann erfuhr der Besitzer vom fehlenden Besitzrecht?

989 regelt die Haftung des verklagten Besitzers wegen Verschlechterung, Untergangs oder sonstiger Unmöglichkeit der Herausgabe. § 990 Abs. 1 erstreckt diese Haftung auf den bösgläubigen Besitzer. Für Verzugsschäden ist § 990 Abs. 2 zu beachten. §§ 987, 988 betreffen Nutzungen, §§ 994 ff. den Verwendungsersatz. § 993 Abs. 1 am Ende schützt den redlichen, unverklagten Besitzer grundsätzlich vor weitergehenden Schadensersatz- und Nutzungsansprüchen. § 992 verweist auf die deliktische Haftung, wenn der Besitzer den Besitz durch verbotene Eigenmacht oder eine Straftat erlangt hat.

Weitere Fallfragen haben andere Ziele. § 1147 betrifft die Befriedigung aus dem belasteten Grundstück, § 1192 Abs. 1 die Anwendung auf die Grundschuld. § 2018 regelt die Herausgabe durch den Erbschaftsbesitzer. § 47 InsO betrifft die Aussonderung aufgrund eines außerhalb des Insolvenzverfahrens begründeten Rechts. § 771 ZPO eröffnet den prozessualen Rechtsbehelf der Drittwiderspruchsklage.

IV. Deliktische Ansprüche

1. Woran knüpft die Haftung an?

Bei § 823 Abs. 1 benennen Sie das verletzte Recht oder Rechtsgut. Prüfen Sie Verletzungshandlung, haftungsbegründende Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden. Danach folgen Schaden und haftungsausfüllende Kausalität. Reine Vermögensschäden werden von § 823 Abs. 1 als solche nicht erfasst. Der Umfang des Ersatzes richtet sich grundsätzlich nach §§ 249 ff.

823 Abs. 2 setzt die Verletzung eines Schutzgesetzes voraus. Erklären Sie, ob die Norm den Betroffenen und sein verletztes Interesse schützt und ob sich gerade die erfasste Gefahr verwirklicht hat. § 826 verlangt eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung.

Bei § 831 Abs. 1 haftet der Geschäftsherr für eigenes, vermutetes Auswahl- oder Überwachungsverschulden, wenn der Verrichtungsgehilfe in Ausführung der Verrichtung widerrechtlich schädigt. Der Geschäftsherr kann sich nach Satz 2 entlasten. § 278 dagegen rechnet das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen innerhalb eines Schuldverhältnisses zu.

2. Besondere Haftungstatbestände

Straßenverkehr. Für die Halterhaftung ist § 7 StVG zu prüfen, für die Haftung des Fahrzeugführers § 18 StVG mit Entlastungsmöglichkeit. Die Beteiligung mehrerer Fahrzeuge kann eine Abwägung nach § 17 StVG erfordern.

Tierhalter. § 833 Satz 1 begründet eine Gefährdungshaftung. Für bestimmte Haustiere, die dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Halters zu dienen bestimmt sind, eröffnet Satz 2 eine Entlastung.

Weitere Beispiele. § 1 HaftPflG betrifft Unfälle beim Betrieb einer Schienen- oder Schwebebahn. Bei der Amtshaftung sind § 839 BGB und Art. 34 GG zusammen zu lesen. Verletzt der Amtswalter in Ausübung eines öffentlichen Amtes eine drittbezogene Amtspflicht, trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die zuständige Körperschaft.

Zurück zum Kamerafall

Zerbricht der Entleiher die Kamera bei einer unachtsamen Bewegung, kann dieselbe Beschädigung eine vertragliche Pflichtverletzung und eine Eigentumsverletzung nach § 823 Abs. 1 sein. Bestand die Leihe bei der Beschädigung fort, hatte der Entleiher damals ein Besitzrecht. Der spätere Ablauf der Leihzeit macht daraus keinen Schaden nach §§ 989, 990.

V. Bereicherungsrechtliche Ansprüche

1. Was hat der Gegner von wem erlangt?

Bestimmen Sie den konkreten Vermögensvorteil, etwa Eigentum, Besitz, eine Kontogutschrift oder die Befreiung von einer Verbindlichkeit. Klären Sie dann, ob der Gegner diesen Vorteil durch eine Leistung erhalten hat. Leistung bedeutet die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Bei mehreren Beteiligten kommt es darauf an, wer aus Sicht des Empfängers an wen zu welchem Zweck geleistet hat.

Wer ohne Rechtsgrund an den Gegner geleistet hat, kann das Erlangte nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 herausverlangen. Typischer Fall ist die Zahlung auf eine vermeintliche Schuld. Fällt ein zunächst bestehender Rechtsgrund später weg, kommt § 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 in Betracht. Verfehlt die Leistung einen von beiden Seiten vorausgesetzten, über die bloße Erfüllung hinausgehenden Zweck, ist Alt. 2 zu prüfen. Beim Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten ist § 817 zu beachten.

2. Nichtleistung und besondere Eingriffstatbestände

812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 erfasst den Erwerb in sonstiger Weise auf Kosten eines anderen ohne Rechtsgrund. Eine Leistung in der maßgeblichen Beziehung ist grundsätzlich vorrangig. Bei einer Eingriffskondiktion fragen Sie, wem die Rechtsordnung die wirtschaftliche Nutzung des betroffenen Rechts zuweist.

Verfügt ein Nichtberechtigter wirksam gegenüber dem Berechtigten, hat er grundsätzlich das durch die Verfügung Erlangte herauszugeben (§ 816 Abs. 1 Satz 1). Bei unentgeltlicher Verfügung richtet sich der Anspruch nach Satz 2 unmittelbar gegen den Erwerber. § 816 Abs. 2 betrifft die dem Berechtigten gegenüber wirksame Leistung an einen Nichtberechtigten. § 822 erfasst die unentgeltliche Weitergabe unter den dort genannten Voraussetzungen.

3. Was muss der Empfänger herausgeben?

818 Abs. 1 erstreckt die Herausgabepflicht auf Nutzungen und bestimmte Surrogate. Ist Herausgabe unmöglich, kommt Wertersatz nach Abs. 2 in Betracht. Prüfen Sie den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3) und eine verschärfte Haftung (§§ 818 Abs. 4, 819). Je nach Fall stehen einer Rückforderung §§ 814, 815 oder § 817 Satz 2 entgegen.

Der Käufer überweist eine fällige Rechnung zweimal. Der erste Zahlungseingang tilgt die Kaufpreisschuld (§ 362 Abs. 1). Für die zweite Zahlung fehlt der Rechtsgrund (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1). Wer hier nur auf den wirksamen Kaufvertrag verweist, übersieht, welche der beiden Zahlungen zurückverlangt wird.

Gesetzestexte für die Fallbearbeitung BGB · HGB · StVG · InsO · ZPO